Urkundenrollen-Nummer für 2010

Verhandelt zu Wassenberg, am

Vor dem unterzeichneten

B r u n o Z i m m e r m a n n ,

Notar zu Wassenberg,

erschienen heute:

I. als Stadt:

a) Herr Bürgermeister Manfred Winkens,
geboren am 01.07.1950,
dienstansässig in 41849 Wassenberg, Roermonder Straße 25-27,
von Person bekannt

b) Herr Stadtkämmerer Willibert Darius,
geboren am 01.08.1956,
dienstansässig in 41849 Wassenberg, Roermonder Straße 25-27,
von Person bekannt

diese hier handelnd als berechtigte Vertreter für die

Stadt Wassenberg
41849 Wassenberg, Roermonder Straße 25-27,

II. als Erschließungsträger:

[redacted]

von Person bekannt

dieser hier handelnd als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer der im Handelsregister des Amtsgerichts Aachen unter HRB 10312 eingetragenen Gesellschaft unter der Firma

[redacted]

Die Erschienenen, handelnd wie angegeben, ließen den nachfolgenden

Erschließungsvertrag

beurkunden und erklärten:

§ 1
Gegenstand des Vertrages

(1) Die Stadt überträgt nach § 124 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), die Erschließung auf den Erschließungsträger. Die Umgrenzung des Erschließungsgebietes ergibt sich aus dem als **Anlage 1** beigefügten Plan.

(2) Für die Art, den Umfang und die Ausführung der Erschließung ist der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 48 „Am Stadtrain" in der Fassung der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 48 maßgebend.

(3) Der Erschließungsträger verpflichtet sich zur Herstellung der Erschließungsanlagen gem. §§ 3 und 5 dieses Vertrages.

(4) Die Stadt verpflichtet sich, die Erschließungsanlagen bei Vorliegen der in § 10 dieses Vertrages genannten Voraussetzungen in ihre Unterhaltung und Verkehrssicherung zu übernehmen.

§ 2
Bestandteile des Vertrages

Bestandteile des Vertrages sind

a) der Bebauungsplan Nr. 48 in der Fassung der 1. Änderung mit den Grenzen des Vertragsgebietes aus dem die Erschließungsanlagen ersichtlich sind **(Anlage 1);**

b) die Pläne zur Durchführung der Erschließungsmaßnahmen:
- Kanalbau-/Entwässerungsplan **(Anlage 2)**
- Straßenausbaupläne (**Anlage 3)**

c) die von der Stadt genehmigte Ausbauplanung mit den Baubeschreibungen **(Anlagen 4 bis .....).**

§ 3
Fertigstellung der Anlagen

(1) Der Erschließungsträger verpflichtet sich spätestens 6 Monate nach Wirksamwerden dieses Vertrages mit dem Bau der Erschließungsanlagen (Kanal und Baustraße einschließlich Versorgungsleitungen) zu beginnen und diese zeitgleich herzustellen.

(2) Der Erschließungsträger verpflichtet sich, die in den beigefügten Plänen dargestellte Entwässerungsanlage (Anlage 2) sowie die Straßen-, Wege- und Parkflächen (Anlage 3) in dem Umfang bis zum **31.12.2013** fertigzustellen, der sich aus der von der Stadt genehmigten Ausbauplanung gemäß Anlagen 4 bis ..... ergibt.

Ausgenommen davon ist die öffentliche, fußläufige Wegeverbindung von der Straße „Alter Kirchpfad" bis zur Straße „Am Stadtrain" (Grundstück Gemarkung Wassenberg, Flur 12, Nr. 808 tlw. sowie Nr. 583 tlw.), die innerhalb von 6 Monaten nach Wirksamwerden des Vertrages abnahmefähig (endausgebaut) herzustellen ist.

(3) Erfüllt der Erschließungsträger seine Verpflichtungen nicht oder fehlerhaft, so ist die Stadt berechtigt, ihm schriftlich eine angemessene Frist zur Ausführung der Arbeiten zu setzen. Erfüllt der Erschließungsträger bis zum Ablauf dieser Frist die vertraglichen Verpflichtungen nicht, so ist die Stadt berechtigt, die Arbeiten auf Kosten des Erschließungsträgers auszuführen, ausführen zu lassen, in bestehende Werkverträge einzutreten oder von diesem Vertrag zurückzutreten.

§ 4
Übertragungsverpflichtung

(1) Der Erschließungsträger verpflichtet sich, die im Erschließungsgebiet gelegenen und als öffentlichen Flächen (Straßen- und Wegeflächen, Parkflächen) festgesetzten und noch zu vermessenden Grundstücksflächen aus dem Grundstück Gemarkung Wassenberg, Flur 12, Flurstück 583 - grundsätzlich nach der endgültigen Abnahme der Erschließungsanlagen – unentgeltlich der Stadt Wassenberg zu übereignen. Die Stadt Wassenberg verpflichtet sich schon jetzt, diese Flächen in ihr Eigentum zu übernehmen.

Abweichend hiervon ist die Stadt Wassenberg berechtigt, jederzeit die vorzeitige Eigentumsumschreibung vor Abnahme der Erschließungsanlagen zu verlangen.

(2) Zu diesem Zweck ist der Erschließungsträger verpflichtet, unverzüglich die Flächen, welche auf dem als Anlage 1 zu dieser Urkunde genommenen Bebauungsplan Nr. 48, in der Fassung der 1. Änderung, gelb umrandet dargestellt sind, auf seine Kosten durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur vermessen zu lassen. Sollte der Erschließungsträger dieser Verpflichtung nicht bis spätestens zum *_____ nachgekommen sein, ist die Stadt Wassenberg zur Ersatzvornahme auf Kosten des Erschließungsträgers berechtigt.

Bei Zweifeln über die genaue Lage der zu übertragenden Grundstücksflächen oder bei Änderungen des Bebauungsplanes ist die Stadt Wassenberg gemäß § 315 BGB berechtigt, diese nach billigem Ermessen zu bestimmen.

Zur Sicherung des Übertragungsanspruchs der Stadt Wassenberg bezüglich der noch zu vermessenden Teilflächen bewilligen und beantragen die Vertragsparteien die sofortige Eintragung einer Erwerbsvormerkung auf dem nachfolgend bezeichneten Grundbesitz:

Grundbuch von Wassenberg Blatt 2736

Flur 12, Nr. 583	Grünanlage, Am Stadtrain	groß 89,27 a

Die Erwerbsvormerkung soll eingetragen werden an erster Rangstelle, zunächst jedoch an rangbereiter Stelle.

Der Erschließungsträger verpflichtet sich, alle für die ranggerechte Eintragung erforderlichen Rangänderungen von Berechtigten in Abteilung II und Gläubigern in Abteilung III zu beschaffen.

Er verpflichtet sich weiter dafür zu sorgen, dass die Berechtigten und Gläubiger die noch zu vermessenden Teilflächen unmittelbar nach erfolgter Vermessung aus der Mithaft für die zu ihren Gunsten eingetragenen Rechte freigeben werden, und zwar unabhängig davon, ob diese Teilflächen sofort oder erst später auf die Stadt Wassenberg umgeschrieben werden.

Der Erschließungsträger bevollmächtigt hiermit **unwiderruflich** die Stadt Wassenberg, unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, die Auflassung zu erklären und alle zur vertragsgemäßen Eigentumsumschreibung erforderlichen grundbuchmäßigen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

§ 5
Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Die Erschließung nach diesem Vertrag umfasst

a) die Freilegung der öffentlichen Erschließungsflächen und deren Vermessung
b) die Herstellung der öffentlichen Abwasseranlagen einschließlich der Grundstücksanschlussleitungen
c) die erstmalige Herstellung der öffentlichen Straßenverkehrsfläche einschließlich
   - Mischverkehrsfläche
   - fußläufige Wegeverbindungen
   - öffentliche Parkflächen
   - Straßenentwässerung
   - Straßen- und Wegebeleuchtung
   - Straßenbenennungsschilder
   - Verkehrszeichen
   - Straßenbegleitgrün

nach Maßgabe der von der Stadt genehmigten Ausbauplanung.

(2) Der Erschließungsträger hat notwendige bau-, wasserrechtliche oder sonstige Genehmigungen, Zustimmungen bzw. Anzeigen vor Baubeginn einzuholen und der Stadt vorzulegen.

(3) Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen und Erschließungsanalgen im Erschließungsgebiet ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Seine Verbringung und Verwertung außerhalb des Erschließungsgebietes bedarf der Zustimmung der Stadt.

§ 6
Ausschreibungen, Vergabe und Bauleitung

(1) Die Ausschreibung und Bauleitung der Erschließungsanlagen wird vom Erschließungsträger eigenständig nach den in der Bundesrepublik Deutschland allgemeinen anerkannten Regeln der Technik durchgeführt. Der Erschließungsträger beauftragt hierzu im Einvernehmen mit der Stadt ein leistungsfähiges Ingenieurbüro mit der Planung, Ausschreibung, Bauleitung und Abrechnung.

(2) Der Erschließungsträger verpflichtet sich, bei Ausschreibungen Bauleistungen nur auf der Grundlage der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB/A) auszuschreiben und auszuführen und diese nur mit Zustimmung der Stadt zu vergeben.

(3) Die Ausführungsplanung einschließlich Leistungsverzeichnis und die Ausschreibung ist - vor deren Ausgabe - der Stadt zur Prüfung, Freigabe und Genehmigung (3-fach) vorzulegen. Die Stadt stimmt die Entwurfsplanung mit dem Straßenverkehrsamt ab. Die zur Realisierung der Maßnahme erforderlichen Leistungen sind in deutscher Sprache detailliert im Leistungsverzeichnis zu beschreiben.

§ 7
Baudurchführung

(1) Der Erschließungsträger hat durch Abstimmung mit Versorgungsträgern und sonstigen Leistungsträgern sicherzustellen, dass die Versorgungseinrichtungen für das Erschließungsgebiet (z.B. Telekom, Strom-, Gas-, Wasserleitung) so rechtzeitig in die Verkehrsflächen verlegt werden, dass die zügige Fertigstellung der Erschließungsanlagen nicht behindert und ein Aufbruch fertiggestellter Anlagen ausgeschlossen wird. Das gleiche gilt für die Herstellung der Hausanschlüsse bis zur Grundstücksgrenze der einzelnen Parzellen für die Grundstücksentwässerung an die öffentliche Abwasseranlage.

(2) Der Erschließungsträger beauftragt nach vorheriger Abstimmung mit der Stadt über Art und Umfang der Beleuchtungsanlage, die NEW Netz GmbH mit der Herstellung der Straßenbeleuchtungsanlage für die Erschließungsanlage nebst Zuleitung. Nach Durchführung und Abnahme der Maßnahme erhält die Stadt eine Kopie der geprüften Schlussrechnung für die Beleuchtungsanlage.

Sollte die NEW Netz GmbH eine unmittelbare Auftragserteilung durch den Erschließungsträger nicht anerkennen, ist der Erschließungsträger damit einver-

standen, dass die Stadt die NEW Netz GmbH nach vorheriger Angebotsabgabe mit der Herstellung der Straßenbeleuchtungsanlage für die Erschließungsanlage nebst Zuleitung beauftragt. Über Art und Umfang der Beleuchtungsanlage entscheidet die Stadt. Der Erschließungsträger zahlt die Kosten für die Beleuchtungsanlage an die Stadt, und zwar vor Auftragserteilung einen Betrag in Höhe der Angebotssumme als Vorschuss und bei Vorlage der Schlussrechnung den Restbetrag.

(3) Der Baubeginn ist der Stadt rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. Die Stadt oder ein von ihr beauftragter Dritter ist berechtigt, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zu überwachen und unverzügliche Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen.

(4) Der Erschließungsträger hat im Einzelfall auf Verlangen der Stadt von den für den Bau der Erschließungsanlagen (Kanal, Straßen und Wege) verwendeten Materialien nach den hierfür geltenden technischen Richtlinien Proben zu entnehmen und diese in einem von beiden Vertragsparteien anerkannten Baustofflaboratorium untersuchen zu lassen sowie die Untersuchungsbefunde der Stadt vorzulegen. Der Erschließungsträger verpflichtet sich weiter, Stoffe oder Bauteile, die diesem Vertrag nicht entsprechen, innerhalb einer von der Stadt bestimmten Frist zu entfernen.

(5) Vor Beginn der Hochbaumaßnahmen sind die Entwässerungsanlagen und die vorgesehenen Verkehrsflächen als Baustraßen herzustellen. Schäden, einschließlich der Straßenaufbrüche an den Baustraßen sind vor Fertigstellung der Straßen fachgerecht durch den Erschließungsträger zu beseitigen. Mit der Fertigstellung der Erschließungsanlagen (Endausbau der Straßen, ausgenommen fußläufige Wegeverbindung, die bereits innerhalb von 6 Monaten nach Wirksamwerden dieses Vertrages herzustellen ist) darf erst begonnen werden, wenn das Vertragsgebiet überwiegend (2/3 der Baugrundstücke) bebaut ist. Ggf. ist zum 31.12.2013 eine Anpassung des § 3 Abs. 2 bezogen auf die Frist zur endgültigen Fertigstellung des Straßenendausbaus zwischen dem Erschließungsträger und der Stadt zu vereinbaren.

§ 8
Haftung und Verkehrssicherung

(1) Vom Tage des Beginns der Erschließungsarbeiten an übernimmt der Erschließungsträger im gesamten Erschließungsgebiet die Verkehrssicherungspflicht.

(2) Der Erschließungsträger haftet bis zur Übernahme der Anlagen für jeden Schaden, der durch die Verletzung der bis dahin ihm obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entsteht und für solche Schäden, die infolge der Erschließungsmaßnahmen an bereits verlegten Leitungen oder sonst wie verursacht werden. Der Erschließungsträger stellt die Stadt insoweit von allen Schadensersatzansprüchen frei. Diese Regelung gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

§ 9
Gewährleistung und Abnahme

(1) Der Erschließungsträger übernimmt die Gewähr, dass seine Leistung zur Zeit der Abnahme durch die Stadt die vertraglich vereinbarten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik und Baukunst entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Zweck aufheben oder mindern.

(2) Die Gewährleistung richtet sich nach den Regeln der VOB. Die Frist für die Gewährleistung wird abweichend von der VOB auf fünf Jahre festgesetzt. Sie beginnt mit der Abnahme der einzelnen mangelfreien Erschließungsanlage durch die Stadt und endet mit Ablauf des Gewährleistungszeitraumes und vorheriger Vorlage der aktuellen Videoaufnahmen der Kanalleitungen durch den Erschließungsträger.

(3) Der Erschließungsträger zeigt der Stadt die vertragsgemäße Herstellung der Anlagen schriftlich an. Die Stadt setzt einen Abnahmetermin auf einen Tag innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Anzeige fest. Die Bauleistungen sind von der Stadt und dem Erschließungsträger gemeinsam abzunehmen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb von zwei Monaten, vom Tage der gemeinsamen Abnahme an gerechnet, durch den Erschließungsträger zu beseitigen. Im Falle des Verzuges ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten des Erschließungsträgers beseitigen zu lassen. Kann die Abnahme wegen Nicht-Erscheinens des Erschließungsträgers bzw. seines beauftragten Vertreters nicht stattfinden bzw. wird wegen wesentlicher Mängel abgelehnt, kann für jede weitere Abnahme ein Entgelt von 260,-- € angefordert werden.

§ 10
Übernahme der Erschließungsanlagen

(1) Im Anschluss an die Abnahme der mängelfreien Erschließungsanlage übernimmt die Stadt diese in ihre Baulast, wenn sie Eigentümerin der öffentlichen Erschließungsflächen geworden ist, oder bei öffentlichen Abwasseranlagen, die nicht innerhalb der öffentlichen Erschließungsflächen verlegt worden sind, diese durch Grunddienstbarkeiten oder Baulasten zugunsten der Stadt gesichert sind und der Erschließungsträger vorher

a) in zweifacher Ausfertigung die vom Erschließungsträger oder von einem Ingenieurbüro sachlich, fachtechnisch und rechnerisch richtig festgestellten Schlussrechnungen mit den dazugehörigen Flächenaufmaßen (Oberbau in m²) und Abrechnungszeichnungen einschließlich der Bestandspläne übergeben hat,

b) die Schlussvermessung durchgeführt und eine Bescheinigung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs über die Einhaltung der Grenzen übergeben hat, aus der sich weiterhin ergibt, dass sämtliche Grenzzeichen sichtbar sind,

c) einen Bestandsplan über die Entwässerungseinrichtungen übergeben hat,

d) Nachweis erbracht hat über

aa) Untersuchungsbefunde der nach der Ausbauplanung geforderten Materialien,

bb) die Schadensfreiheit der erstellten Kanalhaltungen durch eine Videoabnahme bzw. durch einen von beiden Vertragsparteien anerkannten Sachverständigen bestätigt wurde nach vorheriger Abstimmung mit der Stadt.

(2) Nach Abschluss der Kanalbaumaßnahme ist eine Bestandsvermessung durchzuführen und ein Bestandsplan zu erstellen. Bei der Bestandsvermessung sind alle Schachtbauwerke nach Lage und Höhe (Rechtswert, Hochwert, Höhe) aufzumessen.

Dabei sind die Lagekoordinaten auf das Gauß-Krüger-System zu beziehen; die Höhenangaben sind auf einen offiziell zugelassenen Höhenfestpunkt zu beziehen, der in den Vermessungsunterlagen auszuweisen ist. Die Kanalschächte sind durch die Angabe eines Vermessungspunktes auf dem Schachtdeckel sowie eines Sohlpunktes in der Mitte des Schachtbauwerkes zu beschreiben; bei Abstürzen innerhalb des Kanalbauwerkes sind jeweils die Sohlhöhen der ankommenden und abgehenden Kanalhaltungen ebenfalls einzumessen.

Für die neu erstellte Kanalstrecke ist ein Bestandslageplan darzustellen, der mindestens die Schachtbauwerke mit der Schachtbezeichnung sowie der Deckel- und Sohlhöhenangaben und die Haltungen mit Angabe der Längen, des Durchmessers sowie des Materials aufweist. Des Weiteren sind die verlegten Hausanschlüsse lagemäßig darzustellen, wobei die Endpunkte über die vorhandenen Schachtdeckel einzumessen sind (keine Einmessung über Grenzpunkte).

Die Ergebnisse der durchgeführten Bestandsvermessung sind dem Auftraggeber auf Datenträger in Form einer ASCII-Dabei zu übergeben.

Vor der VOB-Abnahme der Kanalstrecke ist eine TV-Untersuchung auszuführen. Die Ergebnisse sind der Stadt schriftlich in Berichtsform sowie aufbereitet auf Datenträger in einem geeigneten Ladeformat für das Kanalkatastersystem KanKat zu übergeben. Als Datenformat ist die ISYBAU-Schnittstelle zu verwenden. Die bei der TV-Befahrung erstellten Videoaufzeichnungen sind dem Auftraggeber in Form eines Belegvideobandes zu übergeben.

Nach Abschluss der Straßenbauarbeiten ist eine Bestandsaufnahme der Ausbaustrecke vorzunehmen und in einem Bestandsplan im Maßstab 1 : 250 darzustellen.

(3) Die nach Absatz 1 vorgelegten Unterlagen und Pläne werden Eigentum der Stadt.

(4) Die Stadt bestätigt unverzüglich die Übernahme der Erschließungsanlage in ihre Verwaltung und Unterhaltung schriftlich.

(5) Die Widmung der Straßen, Wege und Plätze erfolgt durch die Stadt; der Erschließungsträger stimmt hiermit der Widmung zu.

§ 11
Kosten der Grundstücksentwässerung Kanalanschlussbeiträge und Kostenersatz

(1) Die für den Bau von Teilen der öffentlichen Abwasseranlage im Sinne des § 1 der Entwässerungssatzung der Stadt Wassenberg vom 14.12.2007 in der Fassung der 1. Änderung vom 06.03.2009, entstandenen und anerkannten Kosten abzüglich 28,5 % als Anteil für die Straßenentwässerung – werden auf die nach der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Satzung über die Erhebung des Beitrages für den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Wassenberg und über den Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen für die in § 1 Abs. 1 des Vertrages genannten Grundstücke zu erhebenden Entwässerungsbeiträge angerechnet.

(2) Übersteigen die anerkannten Kosten – abzüglich 28,5 % (vgl. Abs. 1) – die Höhe des satzungsgemäßen Kanalanschlussbeitrages, so hat der Erschließungsträger keinen Anspruch auf Erstattung der über die Höhe des Entwässerungsbeitrages hinausgehenden Kosten.

(3) Die Kosten für die Erstellung der Grundstücksanschlussleitungen, die nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage sind, trägt der Erschließungsträger.

§ 12
Ersatz städtischer Aufwendungen

(1) Der Erschließungsträger löst den Aufwand zur verwaltungsseitigen Durchführung des Bebauungsplanänderungsverfahrens und der aus der Sicht der Stadt gebotenen Kontrolle der Durchführung der Erschließungsmaßnahmen mit der Zahlung eines Pauschalbetrages von 3.200,00 € ab. Dieser Betrag ist mit je einem Drittel fällig mit Rechtskraft dieses Vertrages, nach Fertigstellung von Kanal- und Baustraße und nach Abnahme des Straßenendausbaus.

(2) Sofern der Stadt ein Aufwand für die Verschaffung des Eigentums an den öffentlichen Flächen entsteht, wird dieser vom Erschließungsträger innerhalb eines Monats nach Anforderung zu 100 % erstattet.

§ 13
Kostentragung

Der Erschließungsträger trägt die Kosten dieses Vertrages und die Kosten seiner Durchführung.

§ 14
Veräußerung der Grundstücke, Rechtsnachfolge

Der heutige Erschließungsträger haftet der Stadt als Gesamtschuldner für die Erfüllung des Vertrages neben einem etwaigen Rechtsnachfolger, soweit die Stadt ihn nicht ausdrücklich aus dieser Haftung entlässt.

§ 15
Sicherheitsleistungen

(1) Der Erschließungsträger leistet zur Sicherung aller sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen und zu erfüllenden Leistungen eine Sicherheit in Höhe von.....€ (in Worten: .....Euro) [1] durch Aushändigung einer unbefristeten, selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank, öffentlichen Sparkasse oder Genossenschaftsbank unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage verbunden mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erste schriftliche Aufforderung. Die Bürgschaft muss zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegen. [2]

Die Bürgschaft wird durch die Stadt entsprechend dem Baufortschritt freigegeben:

a) Nach Fertigstellung der Kanalbaumaßnahme und der Erstellung der Baustraße: 40 % der Bürgschaftssumme,

b) Nach Endausbau, lastenfreier Eigentumsübertragung der öffentlichen Flächen auf die Stadt und Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen: 50 % der Bürgschaftssumme.

Bis zur Vorlage der Gewährleistungsbürgschaft erfolgen die Freigaben höchstens bis zu 90 v.H. der Bürgschaftssumme nach Satz 1.

(2) Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Erschließungsträgers ist die Stadt berechtigt, noch offenstehende Forderungen Dritter gegen den Erschließungsträger für Leistungen aus diesem Vertrag aus der Bürgschaft zu befriedigen.

(3) Nach der Abnahme der Maßnahme und Vorlage der Schlussrechnungen mit Anlagen ist für die Dauer der Gewährleistungsfrist eine Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Baukosten vorzulegen. Nach Eingang wird die verbliebene Vertragserfüllungsbürgschaft freigegeben.

---

[1] Die Höhe der Vertragserfüllungsbürgschaft wird noch kalkuliert.

[2] Die Möglichkeit einer Abtretung von gleichwertigen Bürgschaften beauftragter Nachunternehmer wird vor Abschluss des Erschließungsvertrages durch die Verwaltung noch abschließend geprüft.

§ 16
Haftungsausschluss

Aus diesem Vertrag entstehen der Stadt keine weiteren Verpflichtungen. Eine Haftung der Stadt für etwaige Aufwendungen des Erschließungsträgers, die dieser im Hinblick auf die Erschließung des Bebauungsplangebietes tätigt, ist ausgeschlossen.

§ 17
Schlussbestimmungen

(1) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Stadt und der Erschließungsträger erhalten je eine Ausfertigung.

(2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

§ 18
Wirksamwerden

Dieser Vertrag – ausgenommen die Vereinbarungen unter § 4 dieses Vertrages - wird erst wirksam mit erfolgter Vermessung der an die Stadt Wassenberg zu übertragenden Grundstücksflächen und Eintragung einer Erwerbsvormerkung zugunsten der Stadt Wassenberg zu Lasten dieser Grundstücke an ausschließlich erster Rangstelle sowie Übergabe der Sicherheiten nach § 15 (1) dieses Vertrages.

Diese Niederschrift wurde in Gegenwart des Notars vorgelesen, genehmigt und eigenhändig wie folgt unterschrieben:

Anlage 2

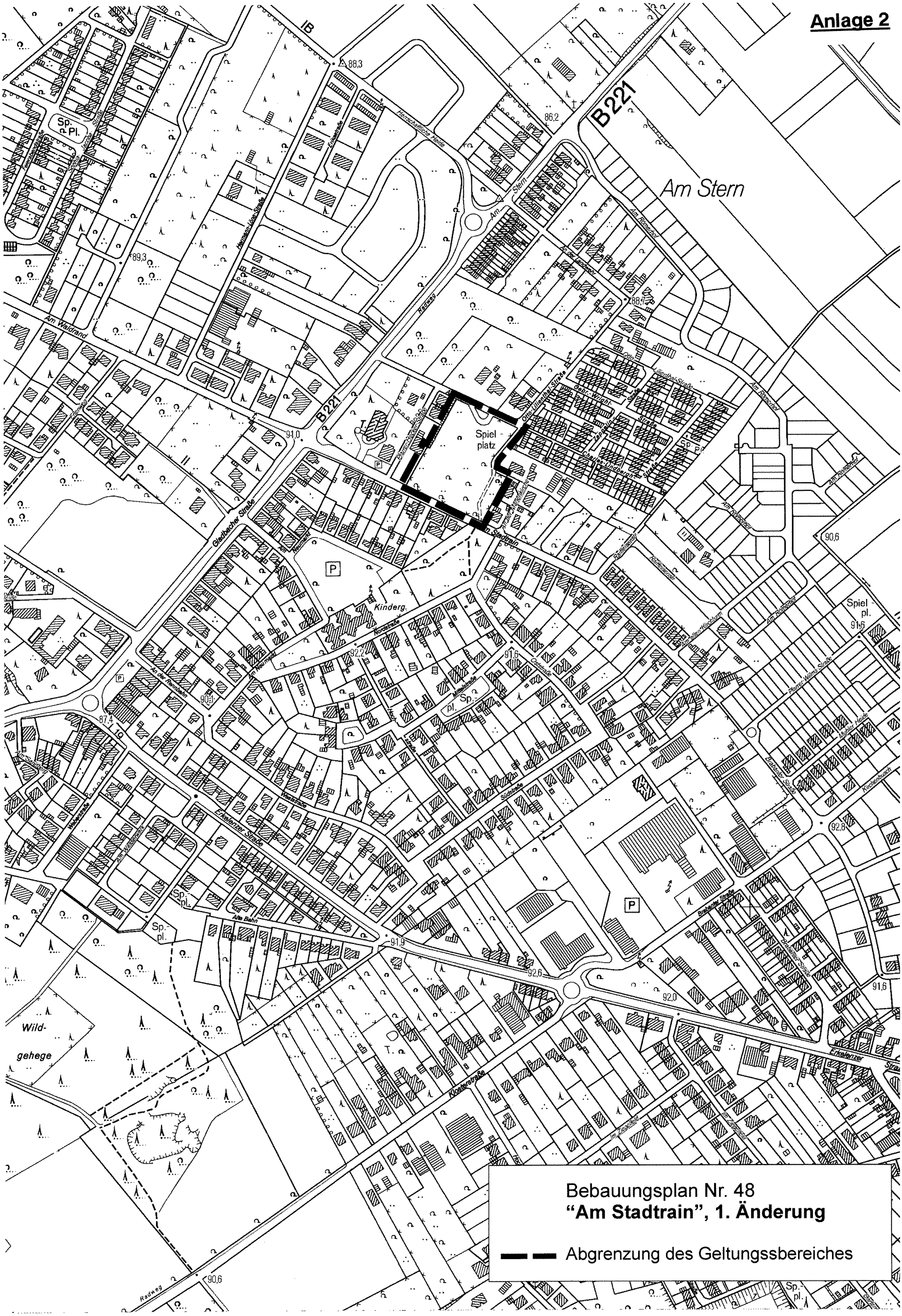
B221
Am Stern
Spiel-
platz
Kinderg.
Wild-
gehege
Am Waldrand
Gladbacher Straße
Erkelenzer Straße
Radweg
Am Stadtrain
Bebauungsplan Nr. 48
"Am Stadtrain", 1. Änderung
Abgrenzung des Geltungssbereiches

Anlage 3

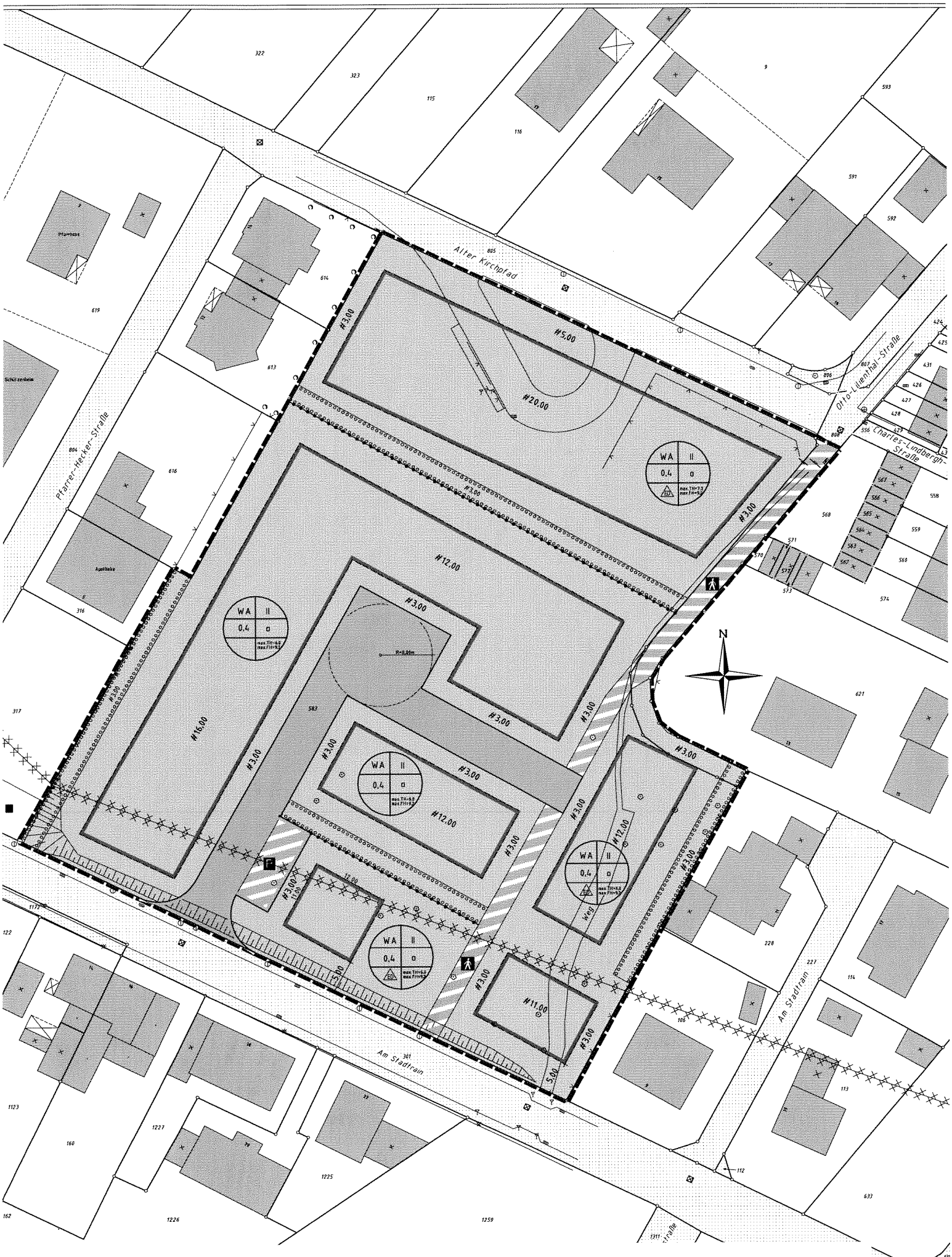

Bebauungsplan Nr. 48
"Am Stadtrain"
1. Änderung